

Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes **hbl** – Landesverband Hessen (**hbl**Hessen)

Gesetzentwurf zur Befassung im Hessischen Landtag: Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

LANDTAG HESSEN

05. März 2021

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der **hbl**Hessen Stellung zu oben genanntem Gesetzentwurf, der mit Schreiben vom 09. Februar 2021 durch den Staatssekretär des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Herrn Dr. Heck, zugestellt wurde.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Zusammenführung von Hessischer Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV), Polizeiakademie Hessen (HPA) und Zentraler Fortbildung Hessen (ZFH) durch Gründung einer Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) ab und auf die Einbeziehung von Regelungen des bisherigen Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) in das Hessische Hochschulgesetz (HHG). Hierzu wurde im Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode ein entsprechender Auftrag formuliert:

„Wir wollen im Dialog mit den Betroffenen und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für die Verwaltung in einer Verwaltungsfachhochschule schaffen, in der auch HfPV, HPA und die Zentrale Fortbildung aufgehen.“

Bezugnehmend auf die Aussage des Koalitionsvertrages und dem vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der **hbl**Hessen zunächst zu grundlegenden Sachverhalten und Vorgehensweisen wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich wird die Schaffung und Nutzung von Synergieeffekten durch Zusammenführung von Organisationseinheiten vom **hbl**Hessen befürwortet, insbesondere wenn die hierdurch reduzierten Aufwendungen der Qualität der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zugutekommen.
- Daher sollte diese Zielsetzung, gerade im Hinblick auf aktuelle und neue Anforderungen bspw. im Bereich Digitalisierung, Effizienz von Organisationsstrukturen, Stärkung von Eigenverantwortung von Mitgliedern in Organisationseinheiten, etc. deutlich in Verbindung mit dem Zusammenführungsvorhaben formuliert und verbindlich umgesetzt werden. Hier kann bspw. eine SWOT-Analyse auch in Verbindung mit aktuellen Ereignissen, bspw. Co-ViD19-Pandemie, organisatorisch, inhaltlich und qualitätsbezogen eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung in öffentlichem Management und Sicherheit bewirken.
- Der im Koalitionsvertrag benannte „... Dialog mit den Betroffenen ...“ hat bezogen auf die Gruppe der im wissenschaftlichen Bereich tätigen Personen der HfPV, insbesondere die Professorinnen und Professoren, bislang nicht stattgefunden. Gerade diese Personengruppe stellt allerdings das wissenschaftliche Fundament einer Hochschule dar, Wissenschaftsbetrieb ohne Professorinnen und Professoren ist nicht möglich. Im Koalitionsvertrag ist auch nicht von „Leitungen der betroffenen Institutionen“ etc. die Rede, sondern von „den Betroffenen“, also wären zumindest die Mitglieder dieser Gruppe

im Senat, in den Fachbereichsräten und im Personalrat in den Zusammenführungsprozess einzubeziehen.

- Im Koalitionsvertrag wird die Schaffung einer Verwaltungsfachhochschule als übergreifender Auftrag formuliert, „... in der **auch** HfPV, HPA und ... aufgehen“. Diese Formulierung verdeutlicht, dass neben den dort beispielhaft genannten Organisationseinheiten, von denen HPA und ZFH keine wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sind, insbesondere auch weitere Hochschulen berücksichtigt werden sollen. Hier ist bspw. die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege (HHFR) in Rothenburg an der Fulda zu nennen. Bislang sind die HfPV und die HHFR im Verwaltungsfachhochschulgesetz (VerwFHG) verankert, weitere Institutionen sind dort nicht benannt.

Unter der Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs würde die HfPV aus dem VerwFHG zwar herausgelöst, dieses müsste allerdings (weitestgehend) bestehen bleiben, da dieses auch weiterhin den Rahmen für die HHFR bilden würde. Die möglichen Synergieeffekte (s.o.) bspw. durch Reduktion von Mehrfachstrukturen etc. kämen somit nicht zum Tragen. Aus Sicht des **hlb**Hessen müsste eine Zusammenführung entsprechender Institutionen somit unbedingt auch die HHFR mit einschließen.

- Die Einbeziehung der HHFR wäre aus Sicht des **hlb**Hessen auch deshalb sinnvoll und notwendig, weil gerade im Hinblick auf wissenschaftsbasierte Ausbildung und auch inhaltlich (Verwaltungsorganisation und -management, Handeln in Verwaltungsbereichen, ...) hier synergetische Verbindungen unterbrochen bzw. verhindert würden.

Der **hlb**Hessen sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf darüber hinaus bzw. in Bezug zu den vorher genannten Aspekten deutlichen Anpassungsbedarf und nimmt zu dem Gesetzentwurf inkl. zugehöriger Begründung wie folgt Stellung:

- §1 „Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes“
 - Änderung des HHG §2 Abs.1
Hier sind die Hochschulen aufgeführt, die dem HHG unterliegen. Die HöMS ist zwar durch ein spezifisches Fächerportfolio gekennzeichnet, hinsichtlich möglicher Abschlüsse (Ba, Ma) ordnet sie sich jedoch in die Gruppe der HAW ein, eine Sonderrolle in der Aufzählung ist daher nicht begründet.
 - Änderung des HHG §69 1 und 2
Eine Änderung der Ausführungen zur Lehrverpflichtung des wiss. Personals (Abs.1) gemäß des vorliegenden Gesetzentwurfes würde zu einer unnötigen parallelen Organisations- und Verordnungsstruktur mit erhöhtem Gesamtaufwand führen. Möglicherweise resultierende Unterschiede in der Lehrverpflichtung des wiss. Personals würde insbesondere im Wissenschaftsbetrieb zu Ungleichbehandlung von Personal führen.
Der vorgesehene einzufügende Absatz 2 kann entsprechend entfallen.
 - Einfügung §90a – neu „Ausschluss der Geltung von Vorschriften“
Es sollen verschiedene Abschnitte des HHG für die HöMS nicht gültig sein:
 - §31 (2) HHG „Grundordnung – Experimentierklausel“
Durch §31(2) HHG wird eine organisatorisch-intrinsische Entwicklungsfähigkeit der Hochschulen (Gestaltung von Strukturen, Studiengängen,...) unterstützt. Gerade in aktuellen Entwicklungen, bspw. Digitalisierung, KI, neue Anforderungen durch EU, ... ist eine nachhaltige Entwicklungsfähigkeit auch einer Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit unabdingbar erforderlich, um eine nachhaltige Zukunftsfähigkeit von Verwaltungsstrukturen, -prozessen, -regularien sicherzustellen.

- §36 (1), Satz 2 HHG „Überwachung des Präsidiums durch Senat“
Dies würde einen massiven Eingriff in die Hochschulselbstverwaltung und die Autonomie von Hochschulen bedeuten. Ein solcher Paradigmenwechsel beinhaltet erhebliche Gefahren im Hinblick auf den Wissenschaftsbetrieb insgesamt.
- §37 (7) HHG „Entscheidung über Leistungsbezüge ...“
Auch dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen dar. Darüber hinaus ist die individuelle Anerkennung und Wertschätzung von besonderen Leistungen gerade für eine sich auch inhaltlich entwickelnde Organisation des Wissenschaftsbetriebes unerlässlich und fördert die Entwicklung der gesamten Institution.
- §39 (7) HHG „Abwahl der Präsidentin, des Präsidenten“
Auch dies bedeutet einen Paradigmenwechsel bzgl. der Autonomie von Hochschulen und ist mit den garantierten Freiheiten des Wissenschaftsbetriebs nicht vereinbar.
- §41 (2), Satz 2 HHG „Berufung der Kanzlerin, des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat“
Auch dies bedeutet einen Paradigmenwechsel bzgl. der Autonomie von Hochschulen und ist mit den garantierten Freiheiten des Wissenschaftsbetriebs nicht vereinbar. Die dort ebenfalls festgelegte Beschäftigungsdauer „von 6 Jahren“ und die fachlich bezogenen Voraussetzungen tragen zur Entwicklungsfähigkeit von Hochschulen bei.
- §60 (4), Satz 4, 5 HHG: „Versetzung und Abordnung“
Die Streichung dieser Sätze greift in die Persönlichkeitsrechte von ProfessorInnen dahingehend ein, dass die entsprechenden Maßnahmen bspw. nicht mehr hochschulorientiert sein müssen. Falls eine ProfessorIn bspw. an eine andere Behörde versetzt/abgeordnet wird, entfällt somit die zugesicherte Freiheit von Forschung und Lehre im ProfessorInnenamt.
- Einfügung §90e - neu „Studium, Prüfungen und Studienordnungen“
Mit der Begründung „beamtenrechtlicher Bestimmungen“ finden §§18-20 HHG keine Anwendung.
§18 HHG befasst sich insbesondere auch mit der Qualifikation prüfungsberechtigter Personen. Hier ist es in einer wissenschaftsbasierten Ausbildung (Hochschule) qualitätssichernd, dass diese Personen über eine adäquate Qualifikation verfügen, dass die Prüfungen wissenschaftlichen Maßstäben unterliegen, etc. Diese sind in beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht abgebildet, daher ist es unabdingbar, dass entsprechende Regularien bestehen bleiben, da sonst die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung nicht gewährleistet ist.
Über §20 HHG „Prüfungsordnung“ wird auch der wissenschaftlich-formale Rahmen zur Ausbildung festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Grundlage der Akkreditierung von Studiengängen, auch da sie die verlässliche Basis für die Studierenden darstellt. Somit muss auch an einer Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im wissenschaftlichen Ausbildungsbereich dieser Abschnitt Bestand haben.
In §90e (3) – neu wird dann auf den Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung verwiesen. Zuvor in (1) wurde jedoch darauf verwiesen, dass die entsprechenden Paragraphen nicht zur Anwendung kommen. Dieser Widerspruch entfällt, wenn obige Anmerkungen berücksichtigt werden.
- Hochschulleitung (Einfügung §90i – neu)
In der vorgelegten Entwurfsfassung bedeutet §90i – neu einen erheblichen Eingriff in die Autonomie mit sehr großen Risiken für die Akzeptanz einer bestellten Präsidentin bzw.

eines bestellten Präsidenten durch die Hochschulbelegschaft.

Autonomie und Akzeptanz würden erheblich verbessert, wenn die Gültigkeit des bisherigen §39 HHG weitestgehend erhalten bliebe:

Die Vorstellungsliste wird im Rahmen des Berufungsverfahrens (§39 (1) – (2) HHG) erstellt. In §39 (3) HHG wird die Bestellung der Präsidentin, des Präsidenten durch das zuständige Ministerium ergänzt, mit dem Zusatz „Eine Abweichung von der Berufsliste erfordert eine besondere Begründung sowie die Zustimmung des Senats“.

- Kuratorium: Ersatz des Hochschulrates

In Ersatz für §42 HHG „Hochschulrat“ wird durch §90l – neu ein „Kuratorium“ eingeführt. Auch hier wird die Autonomie der Hochschule deutlich eingeschränkt, so ist bspw. das Benehmen des Senats bei der Bestellung der Mitglieder nicht benannt und die Aufgabe „Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums“ wird dem Kuratorium zugeordnet und nicht dem Senat (§36 (1) HHG). Gleichzeitig gehören die Mitglieder des Präsidiums (beratend) dem Kuratorium an. Dies würde ggf. zu Interessenkonflikten oder Befangenheitsproblemen führen.

Zudem hat sich die, im Unterschied zur Besetzung des Kuratoriums, weiter gefasste Basis der Besetzung des Hochschulrats bspw. bei der Förderung der Entwicklung von Hochschulen bewährt, insbesondere, wenn hierbei gesellschaftliche, inhaltliche oder wissenschaftliche Belange unter dem Blickwinkel von Anwendbarkeit oder Erfordernissen eingebracht wurden.

- Einführung einer neuen Berufsgruppe „HochschuldozentInnen“

Hier ist der Gesamteindruck aus Gesetz, Begründung und Bezug zum HHG widersprüchlich:

Zum einen wird festgelegt, dass Aufgaben, wie sie Professorinnen und Professoren zugeordnet sind, insbesondere auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchzuführen oder den wiss. Nachwuchs zu fördern, entsprechend gelten.

Die insbesondere für wissenschaftliche Aspekte in Lehre und Forschung notwendige Qualifikation wird, im Unterschied zu Professorinnen und Professoren, allerdings als nicht notwendig gefordert, sondern lediglich „... ein entsprechendes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit ...“, oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium kann durch „... berufspraktische Tätigkeiten ..., wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, ... ,die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht.“ (§90m – neu (6)). Somit stehen die Qualifikationsanforderungen der Wahrnehmung von Aufgaben mit wissenschaftlicher Fokussierung gemäß §61 (1) HHG entgegen.

Es ist fraglich, ob die geforderten Qualifikationsanforderungen überhaupt ausreichend sind, zur „Vermittlung ... auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 erfordert, ...“, wie dies im HHG §66 für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gefordert ist.

Insgesamt wird weder die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Berufsgruppe in der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gesehen, noch ist diese widerspruchsfrei begründet. Die entsprechende Personengruppe, die hier aus bestehenden Strukturen (s. Begründungen zu § 90 – neu) überführt werden soll, kann der Gruppe der Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben zugeordnet werden.

- Begründung des Gesetzentwurfes zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Teil A Allgemein:

- In der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird im 2. Absatz auf das Ziel verwiesen „... wollen wir die Einbindung der Verwaltungsfachhochschulen in das Wissenschaftssystem stärken.“
Unter der Annahme, dass dieser Hinweis Bestand hat, führt dies zur Schlussfolgerung bzw. zur Forderung, dass konsequenter Weise die Zusammenführungsregularien weitestgehend konform zum Wissenschaftssystem gestaltet werden sollten.
- Ob bzw. inwieweit das „... Wissenschaftssystem in Hessen gestärkt ...“ (8. Absatz) wird, wird nicht begründet, sondern lediglich festgestellt.
Im Weiteren wird auf die „... Verzahnung von Wissenschaft und Praxis als Alleinstellungsmerkmal in Hessen ...“ hingewiesen. Dies ist grundständiges, profilgebendes Merkmal der Hochschulen für angewandte Wissenschaften insgesamt und kein Alleinstellungsmerkmal einer neuen HöMS.
Somit werden in diesem Abschnitt isolierte Sachverhalte dargestellt, die allerdings keine deduktiv-plausible Begründung für die Zusammenführung darstellen.
- Im Weiteren wird in der allgemeinen Begründung konstatiert, „... das Ziel, eine Hochschule für die gesamte Verwaltung in Hessen aufzustellen.“ (8. Absatz).
Hier ist auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme zur Einbeziehung der HHFR zu verweisen. Wenn der aktuelle Zusammenführungsprozess und der Gesetzentwurf bereits jetzt auf ein solches Ziel orientiert ist und da die Ablaufprozesse zu einer Zusammenführung an sich vergleichbar und in weiten Teilen unabhängig von den beteiligten Institutionen sind, ist zu hinterfragen, warum mit nahezu einer Verdoppelung des Aufwandes ein Ziel erreicht werden soll, welches mit einer Gesamtzusammenführung mit weniger Aufwand erreicht werden kann.
- Wissenschaftssystem in Hessen
In einigen Abschnitten (bspw. Absätze 8 und 9) wird der Bezug, die Verzahnung und die Stärkung des Wissenschaftssystems in Hessen besonders hervorgehoben.
I. d. R. wird nicht darauf eingegangen, wie dies durch die Zusammenführung erreicht werden soll bzw. welchen Beitrag die Zusammenführung hier leistet. Dies ist insofern fraglich, da der Bezug zum Wissenschaftssystem lediglich durch die bisherige HfPV bzw. dem zukünftigen Bereich der wissenschaftsbasierten Ausbildung gegeben ist. Gerade bezogen auf diesen Bereich ist allerdings in keinster Weise erkennbar, wie er gestärkt, ausgebaut oder im Sinne des Wissenschaftsbetriebes konsolidiert werden soll. Es ist also davon auszugehen, dass durch die Zusammenführung gerade das Gegenteil des formulierten Zieles erreicht wird, da einer wissenschaftlichen Institution nicht wissenschaftliche Institutionen zugeführt werden. Als Folge hiervon wird das Selbstverständnis als Hochschule (wissenschaftsbasierte Forschung und Lehre, Autonomie, Hochschulselbstverwaltung, ...) zu größeren Anteilen in das Selbstverständnis einer Behörde überführt, dies bedeutet gerade eine Schwächung des Wissenschaftssystems und der wissenschaftsbasierten Ausbildung im Verwaltungs- und Polizeibereich.
- Begründung des Gesetzentwurfes zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Teil B Im Einzelnen:

Die Detailbegründungen zu den verschiedenen Regularien wurden weitestgehend bereits oben im Teil „§1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes“ berücksichtigt.

Es ist lediglich zu ergänzen, dass in einigen Abschnitten dieses Teils B keine Begründungen zu einzelnen Paragraphen, Absätzen etc. formuliert sind, sondern lediglich die Sachverhalte des Gesetzentwurfes, evtl. anders formuliert, erneut wiedergegeben sind, bspw. Begründung zu § 90f – neu, § 90m – neu.

Allerdings wird die Widersprüchlichkeit und Problematik zur Funktion und Einordnung der HöMS in der Begründung zu Art1 Nr. 3 (§4 (5) HHG), S. 25 des Gesetzentwurfes, 2 Absatz, Mitte deutlich:

„... Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde ist also vollständig in die Behördenstruktur der Landespolizei eingegliedert und nimmt insofern staatliche Auftragsangelegenheiten wahr. ...“. Im gleichen Absatz wird zu Beginn die HöMS als „... sowohl staatliche Hochschule als auch Polizeibehörde. ...“ beschrieben, im Weiteren wird nur noch von „... Polizeibehörde ...“ geschrieben. Dies weist darauf hin, dass der wissenschaftliche Bereich der HöMS inkl. Autonomie, Freiheit von Forschung und Lehre, ... keine bzw. nur eine sehr geringe Bedeutung haben wird. Somit ist der Charakter und die Funktion als Hochschule nicht gegeben und die Ausbildungsgänge sind hinsichtlich der Qualifizierung der Studierenden nicht als wissenschaftlich-basiert einzuordnen.

Zum Zusammenführungsprozess zur Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und dem diesbezüglichen Gesetzentwurf sieht der **hnb**Hessen insgesamt daher folgende Aspekte, die für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Prozesses und zur Erreichung der Zielsetzung der Zusammenführung unabdingbar sind:

- Sicherstellung und vollumfängliche Achtung der wissenschaftlichen Basis inkl. Hochschul-Autonomie und –Selbstverwaltung, bspw. durch deutliche Festschreibung der Aufgabe der HöMS als wissenschaftliche Einrichtung bzw. Hochschule (s. o. „Begründung“) oder hinsichtlich Besetzung von Gremien oder Leitungsfunktionen
- Einbeziehung aller Hessischen Hochschulen im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Klare und deutlich wahrnehmbare Organisations-, Verantwortungs- und inhaltliche Struktur der HöMS bzgl. wissenschaftsbasierte und nicht wissenschaftsbasierte Bereiche
- Stärkere Anbindung des wissenschaftsbasierten Bereiches (Hochschule für angewandte Wissenschaften) an das HHG als Grundlage für Betrieb, Ausrichtung und Basis wissenschaftszentrierter Ausbildungsinstitutionen
- Stärkung des Wissenschaftsbetriebes in Hessen durch Integration des wissenschaftsbasierten Bereiches der HöMS in die „Wissenschafts-Community“
- Nachhaltige Sicherstellung des Qualifizierungsniveaus der wissenschaftsorientierten Ausbildungsgänge durch adäquate Arbeits- und Organisationsbedingungen für ProfessorInnen der derzeitigen HfPV und zukünftigen HöMS
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung und Polizei durch autonome Möglichkeiten des Hochschulbereiches insbesondere auch im Hinblick auf intrinsische, praxisbezogene, wissenschaftsbasierte und zukunftsorientierte Entwicklung von Inhalten, Methoden und Strukturen
- Klarere Organisationsstruktur insbesondere im Hinblick auf Interessenskonflikte, Befangenheit, Unabhängigkeit von Organen und Sachorientierung von Entscheidungen, bspw:
 - Wegfall der Mitgliedschaft (beratend) des Präsidiums im Kuratorium
 - Zuordnung von Aufgaben des Senats gemäß §36 (1), (2) HHG
- Wegfall einer nicht konsistent dargestellten und nicht hinreichend begründeten Berufsgruppe „Dozentinnen und Dozenten“

Der **hlb**Hessen ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf und der darin abgebildete Zusammenführungsprozess wenig geeignet sind, eine nachhaltig-qualitätszentrierte Ausbildung von Fachkräften für die öffentliche Verwaltung und Polizei im wissenschaftlichen Bereich zu gewährleisten.

Der grundsätzlich als positiv perspektivische Chance bewertete Zusammenführungsprozess wird auf dieser Basis nach Ansicht des **hlb**Hessen zu einer Schwächung der wissenschaftsbasierten Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung und Polizei führen, die Effizienz des Zusammenführungsprozesses herabsetzen und das Betriebsklima in der neu zu schaffenden Institution HöMS negativ beeinflussen.

Der **hlb**Hessen steht als institutionell unabhängige Organisation gerne zur Verfügung, um den Zusammenführungsprozess und die Entwicklung der notwendigen Regularien zu begleiten und sich konstruktiv einzubringen. Beispielsweise bestünde ein alternativer Entwicklungsansatz darin, dass wissenschaftliche Bereiche an bestehende öffentliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit passendem Ausbildungsportfolio angegliedert werden und die nicht wissenschaftlichen Bereiche in einer separaten Akademie zusammengeführt werden. Hierdurch wären erweiterte Synergieeffekte (Infrastruktur, Personal, ...), inhaltliche Horizontweiterung für Studierende, verbesserte Möglichkeiten zur Studiengangentwicklung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Durchlässigkeit des Bildungssystems möglich. Spezielle Regelungen bzgl. der behördlichen Ausrichtung dieser Bereiche könnten analog zum vorliegenden Gesetzentwurf entwickelt und eingebracht werden.

Ansprechpartner:

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Telefon: 06321 3995903, E-Mail: ullacramer@t-online.de

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **hlb** Bundesvereinigung, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hlb@hlb.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hlb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung.

Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.